



Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen  
Fédération Suisse des Psychologues  
Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi

Ansprechpartnerin: Dr. Muriel Brinkrolf  
Nummer: +41 31 388 88 00  
muriel.brinkrolf @fsp.psychologie.ch

Bern, 12. September 2023

Elektronischer Versand  
Kommission für Rechtsfragen des  
Nationalrates  
[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

## **Stellungnahme der FSP zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 n RK-NR. «StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen»**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin  
Sehr geehrte Mitglieder der Kommission  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26.05.2023 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellung (Änderung des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Militärstrafprozesses) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Der Vorentwurf zielt darauf ab, für die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellung, das Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) und das Militärstrafgesetz (MStG; SR 321.0) um eine neue Strafnorm zu ergänzen. Stalking bzw. Nachstellung wird dadurch mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bedroht.

**Die FSP begrüsst die vorgeschlagene Lösung ausdrücklich.** Schon seit geraumer Zeit wird in der Schweiz sowohl auf nationaler, kantonaler als auch politischer Ebene verlangt, dass Stalking-Betroffene rechtlich besser geschützt sind. Einzelne Handlungen des Stalkings erfüllen zwar unter Umständen bereits heute Straftatbestände (z.B. Drohung, Nötigung, Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Ehrverletzung, Hausfriedensbruch, Körperverletzung oder sexuelle Nötigung). Allerdings können einzelne Handlungen für sich allein betrachtet durchaus sozialadäquat sein und erst durch ihre Intensität oder Wiederholung bedrohlich werden. Durch den neuen Tatbestand wird der strafrechtliche Opferschutz vor Stalking deutlich verbessert und eine Gleichbehandlung der Opfer auf rechtlicher Ebene sichergestellt. Auch gibt es heute die Möglichkeit, sich über das Zivilrecht vor Stalking zu schützen. Schutzmassnahmen mit Kontaktverboten unter Strafandrohung könnten in Theorie beschlossen werden. Allerdings sind zivilrechtliche Klagen gegen Unbekannt nicht möglich. Darum kann bei anonymen bzw. unbekanntem Stalkern der zivilrechtliche Weg nicht beschritten werden. Zudem liegen die Hürden für ein Zivilverfahren sehr hoch: Prozesskostenbevorschussung, Mass der Beweislast, persönliche Kontakte wegen der Mündlichkeit des Hauptverfahrens etc. Dies stellt für viele Opfer eine unzumutbare Hürde dar. Im Gegensatz dazu muss der Sachverhalt in Strafprozessen von Amtes wegen ermittelt werden. Insgesamt ist der Opferschutz im Strafrecht höher als im Zivilrecht.

Die FSP unterstützt die Einführung des neuen Straftatbestandes ausserdem aus folgenden Gründen, die wissenschaftlich belegt werden können:

- Stalking hat für die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen oft weitreichende Konsequenzen. Die Auswirkungen reichen von verstärkter Unruhe, Angstsymptomen, Schlafstörungen, Magenschmerzen, Kopfschmerzen, Depressionen, Panikattacken, somatoformen Störungen bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen. Auch die soziale und wirtschaftliche Lebensgestaltung der Opfer ist oft stark beeinträchtigt, z.B. durch soziale Isolation oder eingeschränkte Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz. Die Symptome können weiter bestehen, auch wenn das Stalking nicht mehr stattfindet.
- Wie bei anderen Gewaltdelikten neigen auch Stalking-Opfer vereinzelt dazu, die Schuld bei sich zu suchen. Sie machen sich beispielsweise Vorwürfe, dem Täter zu viel Hoffnung gemacht zu haben. Verstärkt werden solche Gefühle dadurch, dass gegen die Täter bis anhin teilweise nichts unternommen werden konnte. Dies führt zu einer grossen Hilflosigkeit bei den Opfern. Mit der Aufnahme von Stalking als Straftatbestand wird auch für die Opfer besser erkennbar, dass sie keine Schuld für die Handlungen des Täters trifft.
- Der neue Tatbestand hat eine präventive Wirkung. Mit dem neuen Tatbestand wird klar signalisiert, dass Stalking eine Straftat und damit eine verbotene Handlung ist. Stalking ist illegal. Stalker sind Täter.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



**Yvik Adler**  
Co-Präsidentin FSP



**Stephan Wenger**  
Co-Präsident FSP